Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1926	Nr. 8

Inhalt:

(Nr. 13056.) Gesetz über die Vereinigung der Landgemeinde Diesdorf mit der Stadt Magdeburg. Vom 13. Februar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Diesdorf wird mit Wirkung vom 1. April 1926 unter Abtrennung von dem Landkreise Wanzleben nach Maßgabe der in der Anlage 1 enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Magdeburg vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1926.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Anlage 1.

Bedingungen der Vereinigung, die als Teile des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

§ 1.

Diesdorf erhält mit dem Tage der Vereinigung die Stadtteilsbezeichnung Magdeburg-Diesdorf.

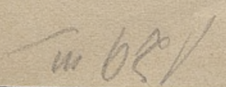
§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebietsteile das gesamte Ortsrecht der Stadt Magdeburg in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Magdeburg geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Das Ortsstatut der Landgemeinde Diesdorf vom 10. Februar 1925, betreffend Erklärung der Parzellen 148/9, 247/9 und 248/9 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Diesdorf zum Heimstättengartengebiete, bleibt in Kraft, ohne das Recht der erweiterten Stadtgemeinde zu beeinträchtigen, das Ortsstatut wie die übrigen Ortsstatuten der Stadt Magdeburg abzuändern.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. März 1926.)



§ 4.

Die durch Ortsstatut vom 26. Juni 1923 festgesetzte Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Magdeburg wird um 1 erhöht. Die Wahl dieses Mitglieds und der Stellvertreter erfolgt für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Stadtverordnetenwahl in Magdeburg durch die letzte Gemeindevertretung in Diesdorf.

§ 5.

Vom Tage der Eingemeindung ab fließen alle Überweisungen aus Steuerverteilungen, die der bisherigen Landgemeinde Diesdorf zustanden, in die Kasse der erweiterten Stadtgemeinde Magdeburg, auch soweit es sich um Aufkommen aus der Zeit vor der Eingemeindung handelt.

(Nr. 13057.) Gesetz über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur. Vom 16. Februar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur den Betrag von insgesamt 150 Millionen Reichsmark zu verausgaben.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen und die etwa hierfür zu gebenden Sicherheiten zu bestellen. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnis gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(2) Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlungen im Auslande bleibt dem Finanzminister überlassen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Verteilung der im § 1 bewilligten Mittel auf die einzelnen Zwecke wird durch besondere Gesetze bestimmt.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. Februar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13058.) **Verordnung über anderweite Festsetzung der Zahl der von der Rheinprovinz in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 13. Februar 1926.**

Die unter dem 31. Dezember 1925 erlassene Verordnung über die Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter (Gesetzsamml. 1926 S. 7) wird dahin berichtigt, daß die Zahl der von der Rheinprovinz (ohne Saargebiet) in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter (vgl. Abs. 1 Nummer 12 der Verordnung) nicht fünfzehn, sondern nur vierzehn beträgt.

Berlin, den 13. Februar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Hinweis auf eine nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnung.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 3 vom 22. Januar 1926 S. 31 und im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 5 vom 3. Februar 1926 Sp. 88 ist eine gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 15. Januar 1926, betreffend den Sühneversuch in Privatklagesachen, verkündet worden, die am 23. Januar 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Februar 1926.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wellinghofen, Kreis Hörde, für den Ausbau der Verbandsstraße D VIII durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 23. Januar 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 6 S. 26, ausgegeben am 6. Februar 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1926 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 6 S. 25, ausgegeben am 6. Februar 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1926 über die Genehmigung des Nachtrags IV zum Neuen Statut der Landschaft der Provinz Westfalen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 5 S. 23, ausgegeben am 30. Januar 1926;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Marienwerder für den Neubau einer Kreisstraße von Russenau nach Rundewiese durch das Amtsblatt der Regierung in Marienwerder Nr. 5 S. 8, ausgegeben am 30. Januar 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.